

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr

**Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2004 für den Ausbau der Südspange, II. Bauabschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+415,242, Potthofstraße
hier: Antrag der Stadt Itzehoe auf Verlängerung der Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach § 41 Abs. 7 StrWG**

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, – Planfeststellungsbehörde –, die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses vom 11. Juni 2009, Az.: LS 405-553.32-G-6/03, erlassen. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses sowie die festgestellten Pläne liegen im Rathaus der Stadt Itzehoe, Zimmer 246, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe,

in der Zeit vom 29. Juni 2009 bis 13. Juli 2009

während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 41 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast und den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Kiel, den 11. Juni 2009

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Planfeststellungsbehörde -

Dautwiz